

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltung

Diese AGB gelten gegenüber Kaufleuten in ihrer jeweiligen Fassung, auch für alle künftigen Warenlieferungs-, Nachlieferungs-, Montage- und Reparaturverträge zwischen den Parteien, in laufender Geschäftsbeziehung, ohne dass eine erneute Einbeziehung oder Bezugnahme auf die AGB nach der erstmaligen Vereinbarung notwendig ist.

Abweichenden AGB des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie für jeden Einzelvertrag schriftlich durch GEDA bestätigt werden. Soweit sich kollidierende AGB entsprechen, gilt das Übereinstimmende geregelte. Darüber hinaus gelten die Teile der AGB der GEDA als vereinbart, denen nicht kollidierende AGB des Bestellers gegenüberstehen. Andererseits werden solche Bestimmungen der AGB des Bestellers nicht Vertragsbestandteil, die nicht mit dem Regelungsgehalt der AGB der GEDA vollständig übereinstimmen.

In allen anderen Fällen gilt das dispositive Recht. Ein Vertragsschluss scheitert nicht an einander widersprechenden AGB. Jede Bestimmung dieser AGB ist für sich allein gültig.

Bei Schriftstücken, deren Übersetzung in ausländischer Sprache beigelegt ist und die sich auf einen Vertrag beziehen, für den deutsch Verhandlungssprache ist, gilt die Übersetzung nur als Information. Für den Vertragsinhalt allein entscheidend ist der deutsche Wortlaut.

2. Vertragsschluss

Angebote der GEDA sind freibleibend, sie stellen lediglich eine Aufforderung, ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages abzugeben, dar. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn GEDA ein Angebot eines Bestellers innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich bestätigt. Der Inhalt der Bestätigung der GEDA ist ausschließlich maßgebend. Beschreibungen und Abbildungen der Ware der GEDA sind nur annähernd maßgeblich, GEDA behält sich vor, im handelsüblichen Umfang durch den technischen Fortschritt oder durch Rationalisierung bedingte oder gestalterische Änderungen an den Vertragsgegenständen jederzeit vorzunehmen. Für den Fall, dass solche Änderungen des Vertragsgegenstandes über den handelsüblichen Umfang hinausgehen und darüber hinaus für den Besteller unzumutbar sind, kann dieser innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang einer Änderungsmitteilung durch die GEDA schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

Allgemeine technische Angaben sind keine Beschaffenheitsangaben im Sinne von § 434 Abs. 1 bzw. § 633 Abs. 1 BGB.

Sämtliche Eigentums- und Urheberrechte sowie Musterrechte und Patentrechte an übersandten Unterlagen, Entwürfen, Zeichnungen, Skizzen und Abbildungen verbleiben bei GEDA. Ohne Einwilligung der GEDA dürfen solche Unterlagen weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Vertragsbeendigung oder, wenn kein Vertrag zustande kommt, sind diese Unterlagen im Original mit allen eventuell angefertigten Kopien an GEDA umgehend herauszugeben.

Nebenabreden, nachträgliche Vertragsänderungen, Zusicherungen oder Garantien sowie Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Lieferfristen

Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung durch GEDA und endet mit dem Tag, an dem der Vertragsgegenstand das Werk der GEDA verlässt. Ein vereinbarter Liefertermin ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu dem vereinbarten Termin das Werk der GEDA verlassen hat oder dem Besteller Versandbereitschaft angezeigt wurde.

Hängt die Lieferung von Unterlagen, Genehmigungen oder der Klärung der für die Auftragsausführung wesentlichen Fragen ab, die der Besteller beizubringen hat, so ist ein zugesagter Liefertermin nur dann verbindlich, wenn der Besteller bis zum Beginn der vierten Woche vor dem Liefertermin alle Unterlagen und/oder Genehmigungen beigebracht hat und dies der GEDA schriftlich nachweist. Welche Unterlagen, Genehmigungen usw. vom Besteller beigebracht werden müssen, richtet sich nach den gesonderten schriftlichen Bestimmungen im Vertrag.

Verlangt der Besteller nach Abgabe der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, so beginnt eine Lieferfrist erst mit schriftlicher Bestätigung der Änderung.

4. Abnahmeverzug des Bestellers

Gerät der Besteller mit der Abnahme der ordnungsgemäß gelieferten oder zur Verfügung gestellten Ware in Rückstand, so kann die GEDA nach setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, so kann die GEDA dann, wenn ein Abruf nicht innerhalb einer vereinbarten Frist erfolgt ist, vom Vertrag zurücktreten, ohne dass es der Setzung einer Nachfrist bedarf. Wahlweise steht der GEDA das Recht zu, gegen Bereitstellung der gesamten Ware den vereinbarten Kaufpreis zu verlangen.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Ware das Werk der GEDA verlässt, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Dies gilt auch für Teillieferungen. Transportschäden sind unverzüglich bei Übernahme dem Transporteur zu melden.

Verzögert sich der Versand ohne Verschulden der GEDA, geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

6. Gewährleistung

Die Frist zur Geltendmachung von Mängeln, die bei Übergabe vorliegen, beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang. Die GEDA ist berechtigt, zu bestimmen, wie der Mangel und durch wen er zu beheben ist. Die GEDA ist berechtigt, nach eigenem billigen Ermessen einen von ihr zu vertretenden Mangel zu beseitigen oder das Gerät, an dem ein Mangel vorliegt, zu ersetzen.

Kann der Mangel von der GEDA trotz zweimaliger Nachbesserungsversuche nicht beseitigt werden, so ist der Besteller berechtigt, Minderung des Kaufpreises oder die Lieferung einer mangelfreien gegen Rücklieferung der mangelhaften Ware zu verlangen. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Für Ersatzleistungen und Nachbesserungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die ursprünglich gelieferte Sache.

Im Rahmen der Mängelhaftung trägt die GEDA die Kosten der Nachbesserung bzw., Ersetzung.

Zur Vornahme der notwendigen Ausbesserungsmaßnahmen und Ersatzlieferungen hat der Besteller der GEDA nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Das Recht des Bestellers, Mängelgewähransprüche geltend zu machen, entfällt in allen Fällen nach 12 Monaten ab Gefahrübergang. Für die Mängelhaftung für Ersatzleistungen und Nachbesserungen gilt die gleiche Frist ab Beendigung der Ersatzleistung bzw. Nachbesserungsmaßnahme.

Für Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet die GEDA nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der GEDA auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haftet die GEDA auch bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der GEDA oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, wird die Haftung ausgeschlossen.

Für die Erteilung eventuell erforderlicher öffentlich rechtlicher Genehmigungen und/oder die Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben/Vorschriften haftet die GEDA nicht. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung des Vertragsgegenstandes.

7. Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers

Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Bestellers im Zeitraum zwischen dem Zugang der Auftragsbestätigung und der Auslieferung des Vertragsgegenstandes, so ist die GEDA berechtigt, ausstehende Lieferungen zurückzuhalten. Die GEDA ist berechtigt, die Auslieferung der Ware so lange zurückzuhalten, bis der vereinbarte Kaufpreis / Rechnungsbetrag bei ihr unwiderruflich eingegangen ist. Nach ihrer Wahl kann die GEDA vom Besteller die Stellung einer Sicherheit verlangen, weigert sich der Besteller, eine solche zu stellen, ist die GEDA, nach Setzen einer angemessenen Frist hierzu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten

8. Zahlungen

Rechnungen der GEDA sind zahlbar, wie vereinbart. Ist eine Zahlungsfrist nicht vereinbart, so sind Rechnungen sofort zu bezahlen. Wird eine eingeräumte Zahlungsfrist überschritten, ist die GEDA berechtigt, ohne dass es einer weiteren Mahnung oder Fristsetzung bedarf, auf den Rechnungsbetrag ab Gefahrübergang der Kaufsache 8 % Zinsen jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Die Gefahr und die Kosten der Übermittlung des Rechnungsbetrages an die GEDA oder an die von dieser angegebene Zahlstelle trägt der Besteller.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der GEDA aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller in Haupt- und Nebensache Eigentum der GEDA. Der Besteller ist jederzeit widerruflich berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Verbindung erfolgt für die GEDA, die Eigentum an den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwirbt. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum der GEDA an der Ware untergeht, überträgt der Besteller der GEDA bereits heute das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstand.

Der Besteller ist jederzeit widerruflich berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er tritt bereits heute seine Forderungen aus der Weiterveräußerung an die GEDA ab. Steht die Ware im Eigentum der GEDA und dritter Personen, so tritt der Besteller an die GEDA die Forderungen aus der Weiterveräußerung zu demjenigen Bruchteil ab, der dem Miteigentumsanteil der GEDA entspricht.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.

Der Besteller ist solange berechtigt und verpflichtet, an die GEDA abgetretene Forderungen einzuziehen, als die GEDA diese Ermächtigung nicht ausdrücklich widerruft.

Der Besteller hat die Ware sorgfältig zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Diebstahl und Feuer zu versichern.

10. Exportbeschränkungen

Alle Lieferungen und Leistungen von GEDA GmbH ins Ausland stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportbestimmungen entgegenstehen, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstige Beschränkungen in der Ausfuhr der Lieferungen und Leistungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Exportgenehmigungen von den zuständigen Behörden nicht erteilt, gilt der Einzelvertrag bezüglich der betroffenen Teile als nichtig. Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

11. Höhere Gewalt

“Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden, Störungen in Lieferketten, wie insbesondere Nichtbelieferung oder verspätete Belieferung der GEDA durch Dritte mit notwendigen Rohstoffen und Produkten, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind..

Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und vereinbartes Recht

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Asbach-Bäumenheim/Deutschland. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis ist nach Wahl der GEDA Augsburg. Die GEDA ist aber berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinen oder am Gerichtsstand des Firmensitzes oder einer Niederlassung gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

Rechtsbeziehungen zwischen der GEDA und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auf das gesamte Vertragsverhältnis kommt in jedem Fall materielles und prozessuales Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung, und zwar auch dann, wenn ein inländischer Gerichtsstand nicht gegeben sein sollte und ungeachtet gegebenenfalls noch entstehender Regelungen des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland. Zwischenstaatliche Verträge oder Übereinkommen über Handelskäufe und das UN-Kaufrecht sind, sofern ihre Geltung nicht ausdrücklich zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist, unanwendbar.